

Satzung

der Gemeinde Ramerberg für einen Teilbereich in Sendling

Die Gemeinde Ramerberg erläßt gemäß §34 Abs.4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1998 (GVBI, S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBI, S. 26), folgende (erweiterte)

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sendling, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 01.06.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ramerberg, den 26.10.1999



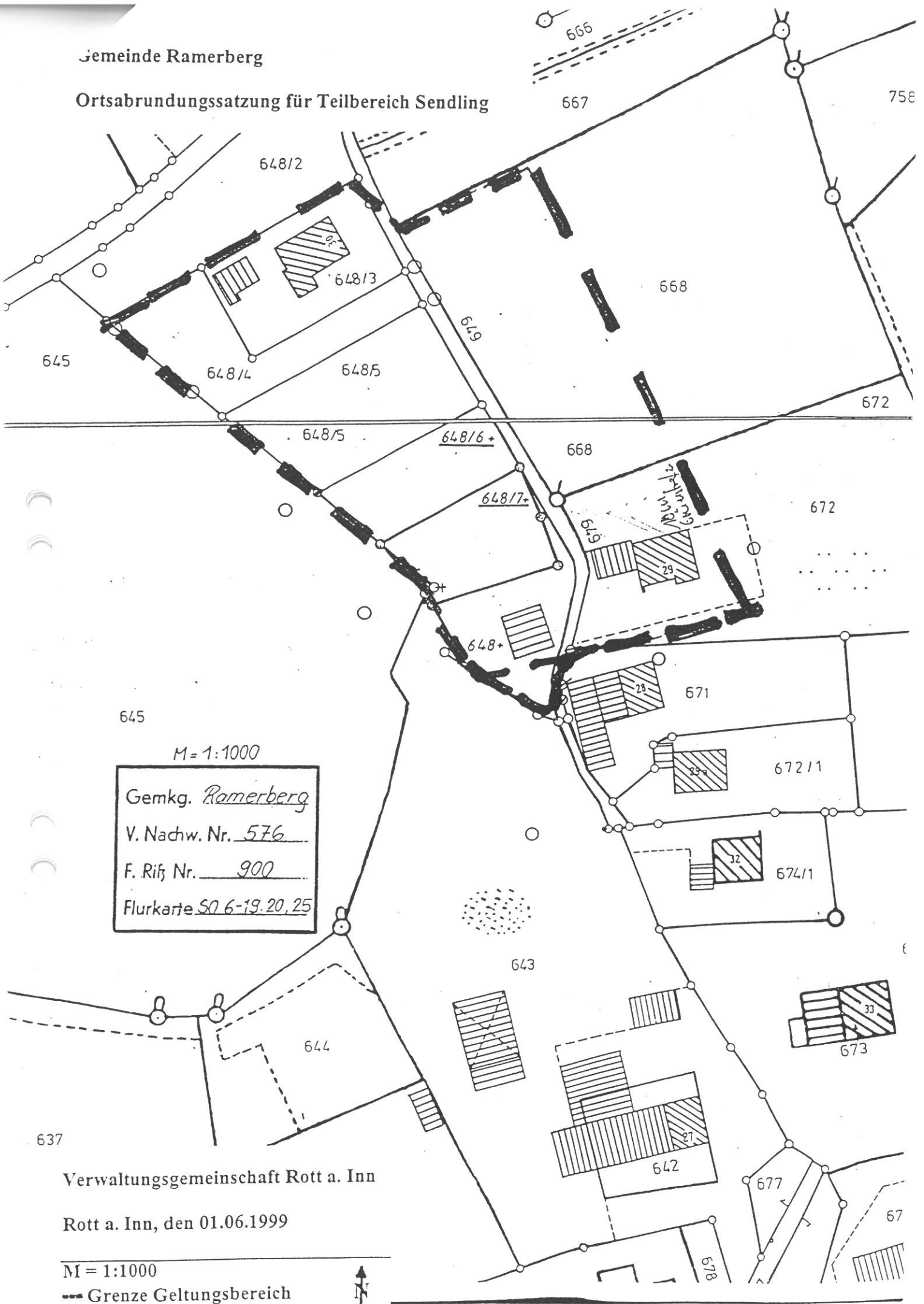
Reithmeier

1. Bürgermeisterin



Gemeinde Ramerberg

Ortsabrundungssatzung für Teilbereich Sendling



M = 1:1000
Gemkg. Ramerberg
V. Nachw. Nr. 576
F. Rifz. Nr. 900
Flurkarte SO 6-19, 20, 25

Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn

Rott a. Inn, den 01.06.1999

M = 1:1000

--- Grenze Geltungsbereich




VERFAHRENSVERMERK

1. Der Gemeinderat von Ramerberg hat diese Ortsabrundungssatzung mit Beschluß vom 01.06.1999 aufgestellt.
2. Den Bürgern wurde in der Zeit vom 18.06.1999 bis 19.07.1999 gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 5 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.06.1999.
4. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung mit Lageplan wurde in der Zeit vom 18.06.1999 bis 19.07.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, Zimmer Nr. 103, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.
5. Der Gemeinderat von Rott a. Inn erläßt diese Ortsabrundungssatzung mit Beschluß vom 05.10.1999.
6. Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist aufgrund § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB nicht erforderlich.

Ramerberg, 26.10.1999

7. Gemäß Art. 26 GO tritt die Ortsabrundungssatzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Reithmeier

1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 26.10.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, sowie in der Außenstelle Ramerberg, Rotter Str. 2, 83561 Ramerberg, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 26.10.1999 angeheftet und am 30.11.1999 wieder abgenommen.

GEMEINDE RAMERBERG

Ramerberg,


Reithmeier
1. Bürgermeisterin

